

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 15. Jänner 1991

7. Stück

16. Selbstbeschränkungs- und Autorisationsabkommen betreffend den Export bestimmter Kleidung von Macao nach Österreich samt Anhang
17. Vertrag zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau samt Statut und Schlußprotokoll (NR: GP XVII RV 548 AB 657 S. 67. BR: AB 3526 S. 504.)
18. Protokoll zur Abänderung des zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande am 1. September 1970 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlußprotokoll (NR: GP XVII RV 1194 AB 1253 S. 140. BR: AB 3857 S. 529.)

### 16.

#### Selbstbeschränkungs- und Autorisationsabkommen betreffend den Export bestimmter Kleidung von Macao nach Österreich

(Übersetzung)

REPUBLIC OF AUSTRIA  
FEDERAL MINISTRY  
FOR ECONOMIC AFFAIRS

Vienna, 31 October 1990

Excellency,

1. I have the honour to refer to the ARRANGEMENT REGARDING INTERNATIONAL TRADE IN TEXTILES (hereinafter referred to as the ARRANGEMENT), done at Geneva on 20 December 1973, in particular its paragraph 4 and to the PROTOCOL EXTENDING THE ARRANGEMENT, done at Geneva on 31 July 1986.

2. I further wish to refer to the consultations which took place between representatives of Austria and Macao on 17 and 18 October 1990 in Brussels. As a result of these consultations Austria and Macao have reached the following understanding.

3. Macao shall restrict exports to Austria of the textile products listed in the Annex to the levels set out in that Annex.

4. Upon presentation of certificates of origin (Certificados de Origem), issued by the Direcção

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Wien, 31. Oktober 1990

Exzellenz!

1. Ich beehre mich, auf das ABKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT TEXTILIEN\*), das in Genf am 20. Dezember 1973 abgeschlossen wurde (im folgenden ABKOMMEN bezeichnet), vor allem seinen Artikel 4, sowie auf das PROTOKOLL BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG DES ABKOMMENS, abgefaßt in Genf am 31. Juli 1986 Bezug zu nehmen.

2. Ich beziehe mich weiters auf die Konsultationen, die zwischen Vertretern Österreichs und Macaos am 17. und 18. Oktober 1990 in Brüssel stattgefunden haben. Als Ergebnis dieser Konsultationen haben Österreich und Macao folgende Vereinbarung getroffen.

3. Macao beschränkt die Ausfuhren der im Anhang genannten Textilerzeugnisse nach Österreich auf die in diesem Anhang festgesetzten Mengen.

4. Gegen Vorlage von Ursprungszeugnissen (Certificados de Origem), ausgestellt vom Direcção

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 623/1974

dos Serviços de Economia de Macao, with an endorsement that the consignment has been debited to the respective export level, the competent Austrian authority will license the corresponding imports within and up to the agreed export levels.

5. Certificates of origin mentioned in paragraph 4 above shall cease to be valid after the expiration of 6 months after the end of the restraint period.

6. For the products mentioned in the Annex carry-over and carry forward taken together shall not exceed 11 per cent of which carry forward shall not represent more than 6 per cent.

7. Upon termination of the restraint period ending 31 December 1990, should portions of category 1 products remain unused, such unused portions up to 4 per cent may, after notification, be carried over and added to the restraint limit of 1991.

8. If nothing is heard from Austria within 8 weeks from the date of such notification the proposed flexibility (carry-over and carry forward) will apply automatically.

9. Austria shall, as far as possible, inform Macao when imports into Austria of products that have been debited to the agreed export limits are subsequently re-exported from Austria. Macao may, then, credit the quantities involved to the export limits set out in the Annex.

10. Austria will provide Macao with statistics on a monthly and cumulative basis of import licenses and Macao will provide Austria with statistics on the same basis of certificates of origin issued in accordance with paragraph 4 above.

11. If necessary, at the request of Austria, Macao will provide more detailed information in respect of specific exports to Austria of the products listed in the Annex, showing the name of the exporters, the numbers and dates of certificates of origin issued, the dates of shipments as well as the quantities of the products covered by these certificates of origin.

12. In respect of woven shirts, wholly or mainly of discontinuous synthetic fibres or of cotton HS Nos. 62.05.20 and ex 62.05.30, the competent Austrian authority will upon presentation of certificates of origin (Certificados de Origem), issued by the Direcção dos Serviços de Economia de Macao, automatically issue import licenses and will

dos Serviços de Economia de Macao, mit dem Aufdruck, daß mit der Warensendung das betreffende Exportkontingent belastet wurde, wird die zuständige österreichische Behörde Einfuhrbewilligungen für die entsprechenden Importe innerhalb und bis zur Höhe der vereinbarten Exportmenge ausstellen.

5. Die in obigem Absatz 4. erwähnten Ursprungszeugnisse werden nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet ab dem Ende der Beschränkungsperiode, ungültig.

6. Für die im Anhang genannten Erzeugnisse werden Übertrag und Vorgriff zusammen 11% nicht überschreiten, wobei hievon der Vorgriff nicht mehr als 6% betragen darf.

7. Sollten bei Ablauf der Beschränkungsperiode die am 31. Dezember 1990 ausläuft, Teile der Erzeugnisse der Kategorie 1 nicht ausgelastet sein, können diese nach Mitteilung (Notifikation) auf die Kontingentbeschränkung dieser nicht ausgeschöpften Kontingente, bis zum Ausmaß von 4% auf das Kontingent 1991 übertragen und aufgerechnet werden.

8. Wenn innerhalb von 8 Wochen ab dem Datum der Mitteilung (Notifikation) keine Rückäußerung Österreichs einlangt, finden die vorgeschlagenen Flexibilitäten (Übergriff und Vorgriff) automatisch Anwendung.

9. Österreich wird Macao so weit wie möglich davon in Kenntnis setzen, wenn Importe jener Erzeugnisse nach Österreich, die den vereinbarten Exportkontingenten angelastet wurden, später aus Österreich wieder ausgeführt werden. Macao kann dann die betreffenden Mengen den im Anhang angeführten Exportkontingenten gutschreiben.

10. Österreich wird Macao Statistiken der Einfuhrbewilligungen auf monatlicher und zusammengefaßter Grundlage und Macao wird Österreich Statistiken auf gleicher Grundlage über die gemäß obigem Absatz 4. ausgestellten Ursprungszeugnisse zur Verfügung stellen.

11. Wenn nötig, wird Macao auf Verlangen Österreichs detailliertere Informationen in bezug auf spezifische Exporte nach Österreich der Erzeugnisse, die im Anhang festgelegt sind, unter Angabe der Namen der Exporteure, der Anzahl und des Datums der ausgestellten Ursprungszeugnisse, des Datums der Versendung, wie auch der Mengen der von diesen Ursprungszeugnissen erfaßten Erzeugnisse zur Verfügung stellen.

12. Hinsichtlich der Hemden aus Geweben, die ganz oder überwiegend aus diskontinuierlichen synthetischen Spinnstoffen oder Baumwolle der HS Nrn. 6205 20 und aus 6205 30 bestehen, wird die zuständige österreichische Behörde gegen Vorlage von Ursprungszeugnissen (Certificados de Origem), ausgestellt vom Direcção dos Serviços de Economia

provide Macao with information concerning such import licenses on a monthly basis.

Should imports of the above mentioned products from Macao to Austria develop in such a manner which, in the view of Austria, causes real risks of market disruption, Austria may request consultations with a view to reaching a restraint agreement on mutually acceptable terms.

13. Consultations regarding the conduct of exports of the products listed in the Annex will be held if so desired by either party.

14. Should Macao consider that, as a result of the restraint imposed by this arrangement, Macao is being placed in an inequitable position vis-à-vis another supplier, Macao may request Austria to consult with a view to remedial action such as a reasonable modification of this arrangement. Macao may also request Austria to consult with a view to modifying this arrangement in respect of the period commencing 1 January 1992, to take into account the international arrangement for trade in textile products replacing the Arrangement referred to in paragraph 1 above.

15. This arrangement shall apply to a period of four years commencing on the 1 January 1991 and terminating on the 31 December 1994.

16. If this proposal is acceptable to Macao, this note and your note of confirmation of Macao shall constitute an agreement between Austria and Macao.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Enclosures: ANNEX AND ATTACHMENT

**Mag. Josef Mayer m. p.**  
Director

His Excellency  
Francisco Luis Murteira Nabo  
Encarregado do Governo  
Governo de Macao  
Macao

Governo de Macao  
Francisco Luis Murteira Nabo  
Encarregado do Governo Macao

Macao, November 23, 1990

Sir,

I have the honour to acknowledge receipt of your note dated 14 November 1990 regarding the

de Macao, automatisch Einfuhrbewilligungen erteilen und Macao auf einer monatlichen Grundlage Informationen bezüglich dieser Einfuhrbewilligung übermitteln.

Sollten die Importe der oben genannten Erzeugnisse von Macao nach Österreich sich in einer Weise entwickeln, die nach Ansicht Österreichs die tatsächlichen Gefahren einer Marktstörung verursacht, kann Österreich um die Abhaltung von Konsultationen ersuchen, deren Zielsetzung der Abschluß eines Beschränkungsabkommens zu wechselseitig annehmbaren Bedingungen bildet.

13. Auf Wunsch jeder der beiden Vertragsparteien werden über die Durchführung der Ausfuhren der im Anhang genannten Erzeugnisse Konsultationen abgehalten.

14. Sollte Macao der Meinung sein, daß es (Macao) auf Grund der durch diese Vereinbarung verfügten Beschränkung gegenüber anderen Lieferanten benachteiligt ist, kann seitens Macao's an Österreich das Ansuchen ergehen, eine sinnvolle Änderung der Vereinbarung im Hinblick auf die Behebung dieses Umstandes zu beraten. Macao kann sich auch an Österreich wenden, um eine Änderung dieser Vereinbarung hinsichtlich des mit 1. Jänner 1992 beginnenden Zeitraumes zu beraten, um das Abkommen über den Internationalen Handel mit Textilien, das das im Abs. 1 angeführte Übereinkommen ersetzt, zu berücksichtigen.

15. Dieses Übereinkommen wird vier Kalenderjahre, beginnend mit dem 1. Jänner 1991 und endend mit dem 31. Dezember 1994, Gültigkeit haben.

16. Wenn dieser Vorschlag für Macao annehmbar ist, werden diese Note und Ihre Bestätigungsnote im Namen von Macao eine Vereinbarung zwischen Österreich und Macao begründen.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Anlagen: ANHANG UND BEILAGE

**Mag. Josef Mayer e. h.**  
Ministerialrat

Seine Exzellenz  
Francisco Luis Murteira Nabo  
Regierungsbevollmächtigter der Regierung Macao's  
Macao

Regierung von Macao  
Francisco Luis Murteira Nabo  
Regierungsbevollmächtigter der Regierung Macao's

Macao, 23. November 1990

Sehr geehrter Herr Ministerialrat!

Ich beehre mich, den Erhalt Ihrer Note vom 14. November 1990 betreffend die nach Konsulta-

understanding reached following consultations held between Austria and Macao on 17 and 18 October 1990 in Brussels.

I have taken due notice of its contents and I wish to inform you that the Macao Authorities are able to accept the understanding expressed in your note and that with the present letter I subscribe and agree that these shall constitute an agreement between Austria and Macao.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

For the Government of Macao:

**Francisco Luis Murteira Nabo m. p.**

Acting Governor  
Mr. Josef Mayer  
Director  
Federal Ministry for  
Economic Affairs  
Republic of Austria

tionen zwischen Österreich und Macao am 17. und 18. Oktober 1990 in Brüssel getroffenen Vereinbarung zu bestätigen.

Ich habe deren Inhalt gebührend zur Kenntnis genommen, und möchte Ihnen mitteilen, daß die Behörden Macao's die in Ihrer Note zum Ausdruck gebrachte Vereinbarung annehmen und daß ich mit gegenständlicher, von mir unterzeichneter Note dem Zustandekommen eines Abkommens zwischen Österreich und Macao zustimme.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Ministerialrat, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Für die Regierung Macao's:

**Francisco Luis Murteira Nabo e. h.**

Für den Gouverneur  
Herrn Josef Mayer  
Ministerialrat  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten  
Republik Österreich

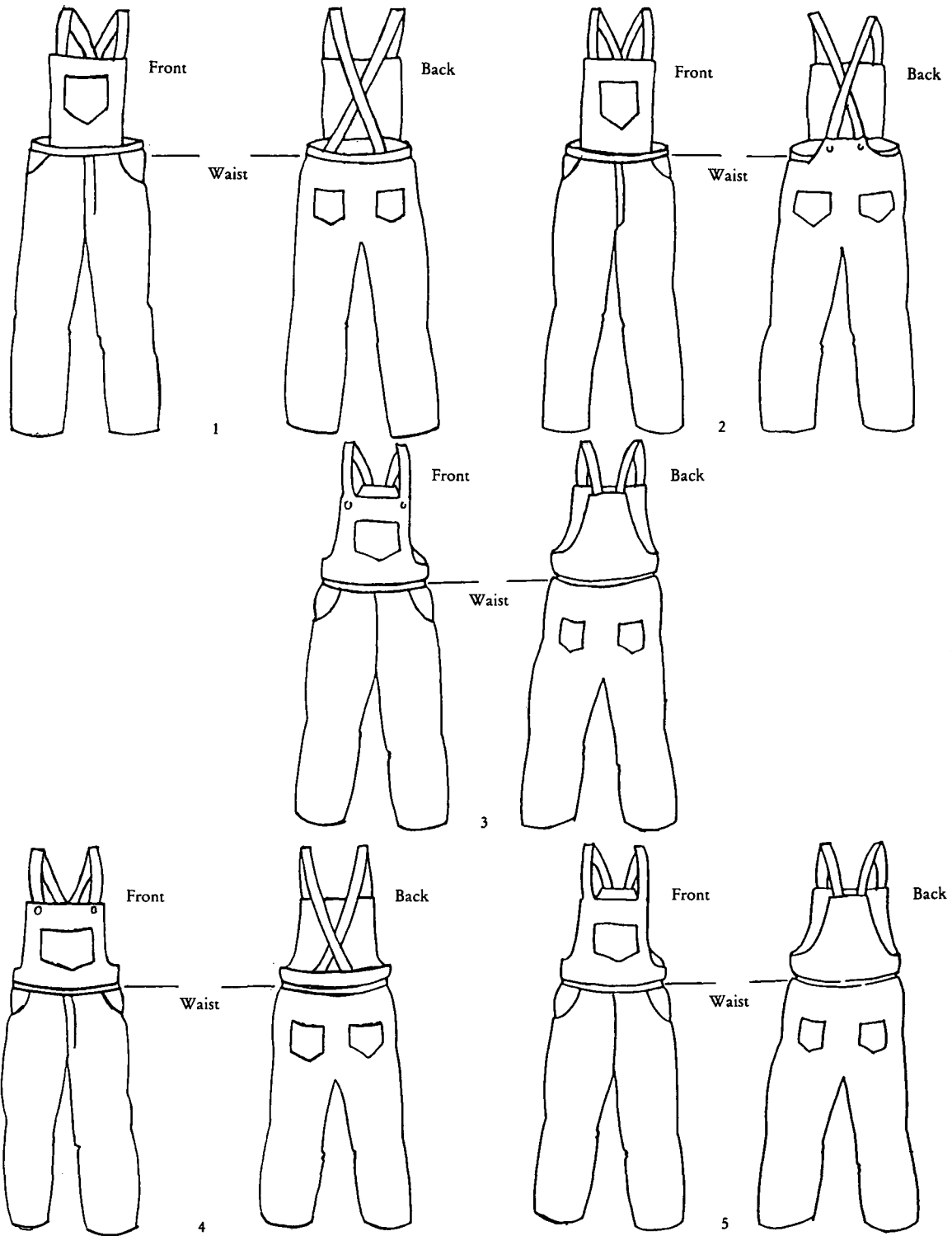
Category	Description of product	Annex			
		1 January 1991 31 December 1991	1 January 1992 31 December 1992	1 January 1993 31 December 1993	1 January 1994 31 December 1994
(1)	Slacks, shorts, jeans, trousers, bib and brace overalls, divided skirts, not knitted or crocheted, wholly or mainly of cotton, HS Nos. 62.03.42, ex 62.04.52, 62.04.62, ex 62.09.20 *)	406,335	430,715	456,558	483,952

\*) The restraint limit takes into account that woven bib and brace overalls being those garments illustrated in the Attachment, are covered by this restraint limit.

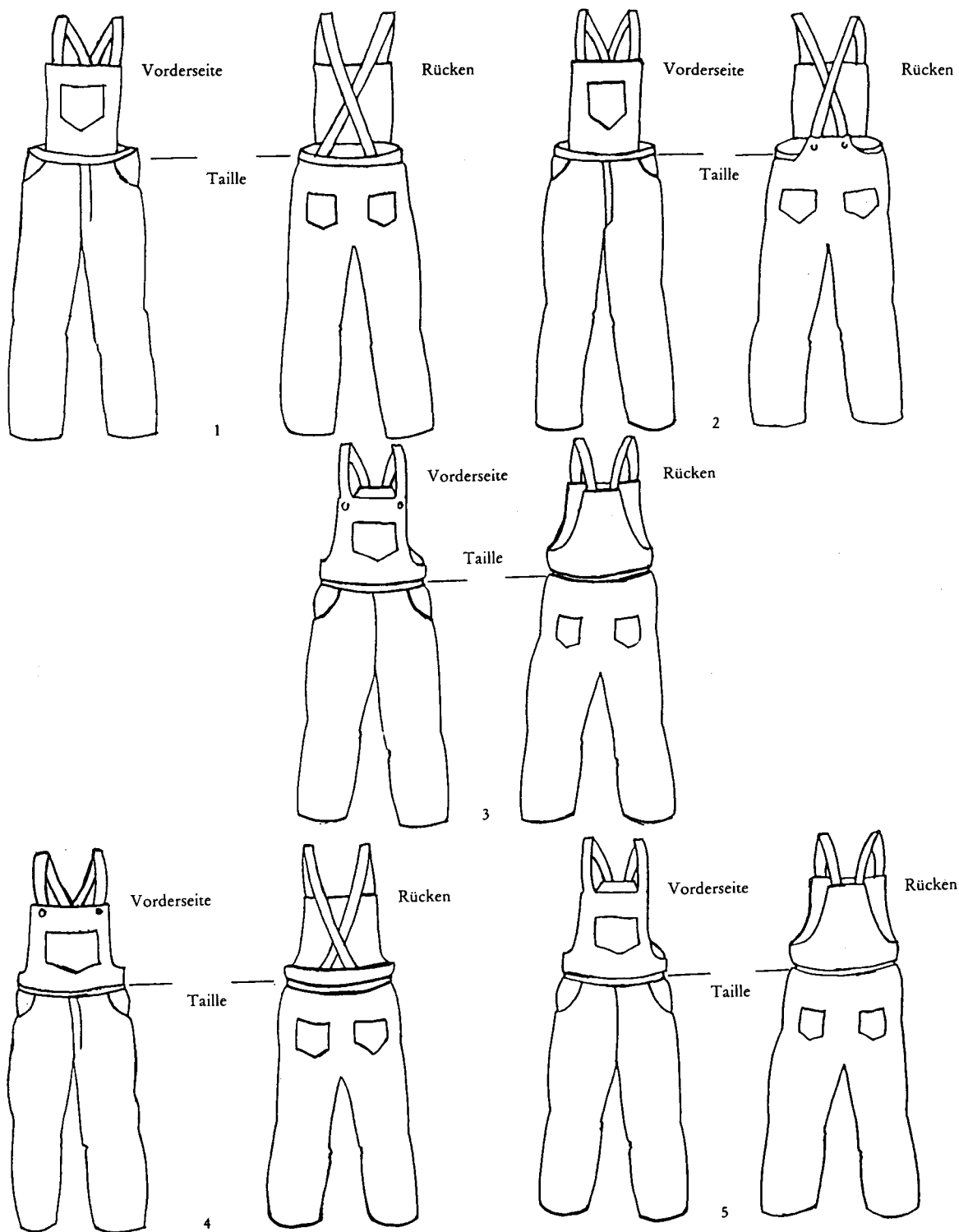
(Übersetzung)

Kategorie	Warenbezeichnung	Anhang			
		1. Jänner 1991 31. Dezember 1991	1. Jänner 1992 31. Dezember 1992	1. Jänner 1993 31. Dezember 1993	1. Jänner 1994 31. Dezember 1994
(1)	Slacks, kurze Hosen, Jeans, Hosen, Latz- und Trägeroveralls, Hosenröcke nicht aus Gewirken, ganz oder überwiegend aus Baumwolle, HS Nrn. 62 03 42, aus 62 04 52, 62 04 62, aus 62 09 20 *)	406 335	430 715	456 558	483 952

\*) Die festgelegten Selbstbeschränkungen berücksichtigen bereits, daß Latz- und Trägeroveralls aus Spinnstoffen unter diese Kontingentbeschränkung fallen, die in der Beilage abgebildet sind.



Beilage 1



Vranitzky

## 17.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Statut und Schlußprotokoll wird genehmigt.

**Vertrag zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau**

Die Vertragsparteien

von dem Wunsche geleitet, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes und der Abflußverhältnisse, zu vertiefen,

in dem Bestreben, die wasserwirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien angemessen zu berücksichtigen,

in dem Bemühen, die Güte der gemeinsamen Grenzgewässer der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland im Einzugsgebiet der Donau möglichst zu verbessern,

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft, insbesondere bei der Erfüllung wasserwirtschaftlicher Aufgaben und beim Vollzug ihrer wasserrechtlichen Vorschriften im österreichischen und deutschen Einzugsgebiet der Donau, zusammenarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere durch

- a) Erfahrungsaustausch,
- b) Austausch von Informationen über Vorschriften und Maßnahmen im Bereich der Wasserwirtschaft,
- c) Austausch von Experten,
- d) Austausch von Veröffentlichungen, Vorschriften und Richtlinien,
- e) Teilnahme an fachwissenschaftlichen Veranstaltungen,
- f) Behandlung von Vorhaben im Hoheitsgebiet der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland, die den ordnungsgemäßen Wasserhaushalt auf dem Gebiet des jeweils anderen Staates wesentlich beeinflussen können,
- g) Beratungen in der Ständigen Gewässerkommission (Artikel 7).

(3) Der Vertrag regelt nicht Fragen der Fischereiwirtschaft und der Schifffahrt; die Behandlung von Fragen des Schutzes der Gewässer vor Verunreinigung wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

**Artikel 2**

(1) Die Vertragsparteien werden einander bedeutsame Vorhaben im Hoheitsgebiet der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland rechtzeitig mitteilen, sofern diese Vorhaben den ordnungsgemäßen Wasserhaushalt auf dem Gebiet des jeweils anderen Staates wesentlich beeinflussen können.

(2) Die Erhaltung und Erzielung eines ordnungsgemäßen Wasserhaushaltes im Sinne dieses Vertrages umfaßt Vorhaben

- a) des Schutzes der Gewässer einschließlich des Grundwassers, insbesondere der Reinhaltung der Gewässer, der Abwasser- und Wärmeableitung,
- b) der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbauens, die zu einer Änderung des Flußregimes führen können, insbesondere der Regulierung und der Abfluß- und Stauregelung von Wasserläufen, der Abwehr von Hochwasser und Eis sowie der Beeinflussung des Wasserabflusses durch Anlagen in oder an Gewässern,
- c) der Benutzung der Gewässer einschließlich des Grundwassers, insbesondere der Wasserkraftnutzung, der Wasserableitungen und der Wasserentnahmen,
- d) der Hydrographie.

(3) Die Mitteilung gemäß Absatz 1 erfolgt unmittelbar zwischen den beteiligten Behörden und Dienststellen, soweit die Auswirkungen auf deren Bereich beschränkt bleiben, oder über die Ständige Gewässerkommission.

(4) Die Vertragsparteien werden die für die Mitteilung an die Ständige Gewässerkommission zuständigen Stellen und die beteiligten Behörden und Dienststellen einander bekanntgeben.

**Artikel 3**

(1) Bei Vorhaben an grenzbildenden Gewässerstrecken werden die Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung darauf hinwirken, daß die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Hoheitsgebiet der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland nicht wesentlich nachteilig beeinflußt werden. Sie werden mit dem Ziel der gegenseitigen Abstimmung beraten, sofern eine Seite eine solche Beeinflussung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Mitteilung unter Anführung triftiger Gründe geltend macht.

(2) Bei Vorhaben an anderen Gewässern, welche die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Hoheits-



gebiet des jeweils anderen Staates wesentlich nachteilig beeinflussen können, werden die Vertragsparteien vor deren Durchführung auf Wunsch der betreffenden Vertragspartei über Möglichkeiten der Abwendung solcher Einflüsse beraten.

#### Artikel 4

(1) Bei Vorhaben an grenzbildenden Gewässerstrecken, die in den Hoheitsgebieten der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, entscheiden die jeweils zuständigen Behörden über den in ihrem Gebiet durchzuführenden Teil; sie stimmen dabei die erforderlichen Verfahren zeitlich und die zu treffenden Entscheidungen inhaltlich aufeinander ab.

(2) Bei Vorhaben an grenzbildenden Gewässerstrecken, die nur im Hoheitsgebiet der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden, aber Rechte und Interessen, wie etwa im Bereich des Gewässerregimes und des Gütezustands, auch des anderen Staates nachteilig berühren können, ist den zuständigen Behörden des anderen Staates rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere zum Sachverhalt und zu den im öffentlichen Interesse gelegenen Bedingungen und Auflagen, zu geben.

(3) Ist eine Angelegenheit im Sinne des Absatzes 1 oder 2 von einer Vertragspartei der Ständigen Gewässerkommission unterbreitet worden, so haben die zuständigen Behörden — außer bei Gefahr im Verzug — vor ihrer Entscheidung die Beratung der Ständigen Gewässerkommission abzuwarten.

#### Artikel 5

Die zuständigen Behörden werden Kontrollmessungen des Gütezustandes der Gewässer, soweit zweckmäßig gemeinsam, in Bereichen vornehmen, in denen das Gewässer die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland bildet oder kreuzt.

#### Artikel 6

Die zuständigen Behörden stimmen ihre Alarm-, Einsatz- und Meldepläne für die Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahren, für Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder bei kritischen Gewässerzuständen aufeinander ab und erarbeiten, soweit erforderlich, übereinstimmende Richtlinien.

#### Artikel 7

(1) Es wird eine Ständige Gewässerkommission gebildet. Ihr obliegt es, durch gemeinsame Beratung der sich bei der Anwendung dieses Vertrages ergebenden Fragen zu deren Lösung beizutragen. Sie kann zu diesem Zweck an die Vertragsparteien

einvernehmlich beschlossene Empfehlungen richten.

(2) Zusammensetzung und Verfahren der Ständigen Gewässerkommission sowie deren Befugnisse im einzelnen regelt das diesem Vertrag als Anhang 1 beigelegte Statut, das Bestandteil dieses Vertrages ist.

(3) Empfehlungen gemäß Absatz 1 Satz 3 können sich insbesondere beziehen auf

- a) Mindestanforderungen an Einleitungen in Gewässer,
- b) Maßnahmen zur Verbesserung kritischer Gewässergütezustände, die auf Einwirkungen aus dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich oder der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind, sofern sich diese Einwirkungen auf das Hoheitsgebiet des jeweils anderen Staates erstrecken,
- c) weitere geeignete Maßnahmen zum Schutze der Gewässer, unter anderem auch Gewässergüteziele,
- d) Untersuchungen und Methodik zur Ermittlung der Art und des Ausmaßes der Verunreinigung der Gewässer und Auswertung der Untersuchungsergebnisse.

#### Artikel 8

Dieser Vertrag gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angewendet wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages einerseits sowie für das Gebiet der Republik Österreich andererseits.

#### Artikel 9

(1) Meinungsverschiedenheiten zwischen der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und/oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits über die Auslegung oder die Anwendung dieses Vertrages sollen auf diplomatischem Weg beigelegt werden.

(2) Kann eine Meinungsverschiedenheit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer Vertragspartei einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Streitpartei ein Mitglied bestellt. Treten sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber der Republik Österreich als Streitparteien auf, so bestellt die Republik Österreich zwei Mitglieder. Die Mitglieder einigen sich auf einen Angehörigen eines unbeteiligten Staates als Vorsitzenden, der von den Streitparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Vorsitzende innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Streitpartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Streitpartei den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Besitzt auch der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der Streitparteien besitzt und nicht aus sonstigen Gründen verhindert ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf Grund der zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträge und des allgemeinen Völkerrechts. Seine Entscheidungen sind bindend. Jede Streitpartei trägt die Kosten des von ihr bestellten Schiedsrichters sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Vorsitzenden sowie die sonstigen Kosten werden von den Streitparteien zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen regelt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.

#### Artikel 10

(1) Bestehende Übereinkommen und Verträge bleiben unberührt.

(2) Die Ständige Gewässerkommission prüft alsbald, inwieweit es zweckmäßig ist, Übereinkommen und Verträge im Sinne des Absatzes 1 wegen ihres Inhalts oder aus anderen Gründen zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben; sie erarbeitet Empfehlungen für deren Umgestaltung oder Aufhebung sowie für den Abschluß neuer Übereinkommen oder Verträge.

/. (3) Das als Anhang 2 beigefügte Schlußprotokoll ist Bestandteil dieses Vertrages.

#### Artikel 11

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Österreichischen Bundesregierung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 12

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Republik Österreich, die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft; die Urkunden werden sobald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Urkunden ausgetauscht worden sind.

(3) Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten kann der Vertrag jederzeit von der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft schriftlich auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(4) Der Vertrag tritt bereits durch eine Kündigung außer Kraft.

Geschehen zu Regensburg am 1. Dezember 1987 in drei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:

**Friedrich Bauer**

Für die Bundesrepublik Deutschland:

**Clemens Stroetmann  
Wiegand Pabsch**

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft:

**Stanley Clinton Davis**

#### Anhang 1

##### Statut

der Ständigen Gewässerkommission

##### Artikel 1

Die Delegation der Republik Österreich in der Ständigen Gewässerkommission besteht aus sechs Mitgliedern; die Delegation der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft besteht aus neun Mitgliedern. Die Republik Österreich einerseits und die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft andererseits bestellen ein Delegationsmitglied zum Leiter ihrer Delegation und ernennen gleichzeitig die Vertreter der Delegationsmitglieder. Jede Delegation hat eine Stimme.

##### Artikel 2

(1) Die Ständige Gewässerkommission tritt wenigstens einmal jährlich, im übrigen nach Bedarf oder in dringenden Fällen innerhalb von zwei Monaten auf Antrag eines Delegationsleiters zusammen.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, tritt die Ständige Gewässerkommission abwechselnd auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland zusammen.

(3) Die Einberufung einer Sitzung erfolgt durch den Delegationsleiter jenes Vertragsstaates, in dessen Hoheitsgebiet die Sitzung stattfinden soll, im Einvernehmen mit dem anderen Delegationsleiter.

**Artikel 3**

(1) Jede Delegation ist berechtigt, Sachverständige beizuziehen.

(2) Die Ständige Gewässerkommission kann Sachverständige mit der Durchführung einzelner genau bezeichneter Aufgaben beauftragen.

**Artikel 4**

(1) Jede Delegation trägt ihre eigenen Kosten und die ihrer Sachverständigen.

(2) Sind Sachverständige im Auftrag der Ständigen Gewässerkommission tätig, so werden die Kosten je zur Hälfte von der Republik Österreich einerseits und der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits getragen.

**Artikel 5**

Die Ständige Gewässerkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

**Artikel 6**

Die Ständige Gewässerkommission kann bei Bedarf für einzelne Gewässer oder Teile davon sowie für einzelne Sachgebiete Arbeitsausschüsse einsetzen, die paritätisch zu besetzen sind. Die Arbeitsausschüsse berichten der Ständigen Gewässerkommission über ihre Tätigkeit.

**Artikel 7**

Die Arbeitssprache der Kommission ist Deutsch.

**Anhang 2****Schlußprotokoll**

(1) Artikel 10 Absatz 1 des Vertrages über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau bezieht sich insbesondere auf

- a) das Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung über Ableitungen aus dem Reißbach-, Dürrach- und Walchengebiet vom 16. Oktober 1950,
- b) den Vertrag zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Staatsregierung des Freistaates Bayern über die Österreichisch-Bayerische Kraftwerke Aktiengesellschaft vom 16. Oktober 1950,
- c) das Abkommen der Regierungen der Republik Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern über die Donaukraftwerk Jochenstein Großaktiengesellschaft vom 13. Februar 1952,
- d) das Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Regierung des Freistaates Bayern über die Regelung der Wasserkraftnutzung der Saalach vom 14. August 1959 und
- e) den Notenwechsel zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Deut-

schen Regierung betreffend die Überleitung von Lechwasser in das Maingebiet vom 26. Januar 1923, dessen Wiederanwendung mit Wirkung vom 1. Mai 1952 bestätigt wurde.

(2) Mit Verbalnote vom 1. Februar 1971 hat die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Wien der österreichischen Bundesregierung die Studie der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern betreffend die Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Maingebiet übermittelt, die sich im Rahmen des Notenwechsels von 1923 [Absatz 1, Buchstabe e)] hält. Es besteht Übereinstimmung, daß auf Änderungen des in dieser Studie beschriebenen Projekts, die sich auf österreichisches Gebiet wesentlich nachteilig auswirken können, Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau Anwendung findet.

Anlässlich der Unterzeichnung haben die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nachstehende gemeinsame Erklärung abgegeben:

Die gegenwärtigen Zuständigkeiten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Regelungsbe-  
reich des Vertrages ergeben sich aus den im Anhang zu dieser Erklärung angeführten Rechtsakten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Veränderungen dieser Zuständigkeiten werden die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gemeinsam der Republik Österreich schriftlich auf diplomatischem Wege mitteilen. /

Regensburg, am 1. Dezember 1987

Für die Bundesrepublik Deutschland:

**Clemens Stroetmann**

**Dr. Wiegand Pabsch**

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft:

**Stanley Clinton Davis**

**Anhang****Maßnahmen des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft**

1. Richtlinie des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächengewässer für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten — Amtsblatt der EG vom 25. 7. 1975 Nr. L 194/34 (75/440/EWG) —
2. Richtlinie des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer — Amtsblatt der EG vom 5. 2. 1976 Nr. L 31/1 (76/160/EWG) —

3. Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft — Amtsblatt der EG vom 18. 5. 1976 Nr. L 129/23 (76/464/EWG) —
4. Entscheidung des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft — Amtsblatt der EG vom 24. 12. 1977 Nr. L 334/29 (77/795/EWG) —
5. Richtlinie des Rates vom 20. Februar 1978 über Abfälle aus der Titandioxid-Produktion — Amtsblatt der EG vom 25. 2. 1978 Nr. L 54/19 (78/176/EWG) —
6. Richtlinie des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten — Amtsblatt der EG vom 14. 8. 1978 Nr. L 222/1 (78/659/EWG) —
7. Richtlinie des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten — Amtsblatt der EG vom 29. 10. 1979 Nr. L 271/44 (79/869/EWG) —
8. Richtlinie des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe — Amtsblatt der EG vom 26. 1. 1980 Nr. L 20/43 (80/68/EWG) —
9. Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch — Amtsblatt der EG vom 30. 8. 1980 Nr. L 229/11 (80/778/EWG) —
10. Richtlinie des Rates vom 22. März 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse — Amtsblatt der EG vom 27. 3. 1982 Nr. L 81/29 (82/176/EWG) —
11. Richtlinie des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Einzelheiten der Überwachung und Kontrolle der durch die Ableitungen aus der Titandioxidproduktion betroffenen Umweltmedien — Amtsblatt der EG vom 31. 12. 1982 Nr. L 378/1 (82/883/EWG) —
12. Richtlinie des Rates vom 26. September 1982 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen — Amtsblatt der EG vom 24. 10. 1982 Nr. L 291/1 (83/514/EWG) —
13. Richtlinie des Rates vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse — Amtsblatt der EG vom 17. 3. 1984 Nr. L 74/49 (84/156/EWG) —
14. Richtlinie des Rates vom 9. Oktober 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan — Amtsblatt der EG vom 17. 10. 1984 Nr. L 274/11 (84/491/EWG) —
15. Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG — Amtsblatt der EG vom 4. 7. 1986 Nr. L 181/16 (86/280/EWG) —

Die vom Bundespräsidenten unterzeichneten und vom Bundeskanzler gegengezeichneten Ratifikationsurkunden wurden am 14. Dezember 1990 ausgetauscht; der Vertrag tritt gemäß seinem Art. 12 Abs. 2 mit 1. März 1991 in Kraft.

Vranitzky

## 18.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

### PROTOKOLL

ZUR ABÄNDERUNG DES ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE AM 1. SEPTEMBER 1970 IN WIEN UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung AUF DEM GEBIETE

### PROTOCOL

TOT WIJZIGING VAN HET TUSSEN DE REPUBLIEK OOSTENRIJK EN HET KONINKRIJK DER NEDERLANDEN OP 1 SEPTEMBER 1970 TE WENEN ONDERTEKENDE VERDRAG TOT HET VERMIJDEN VAN DUBBELE BELASTING MET BETREKKING TOT BELASTINGEN

**DER STEUERN VOM EINKOMMEN  
UND VOM VERMÖGEN SAMT  
SCHLUSSPROTOKOLL**

der Bundespräsident der Republik Österreich,  
und

Ihre Majestät die Königin der Niederlande

VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Protokoll zur Abänderung des zwischen dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich am 1. September 1970 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Schlußprotokoll \*) (im folgenden „Abkommen“ genannt) abzuschließen, haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:  
Dr. Heinrich Pfusterschmid-Hardtenstein, außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter

Ihre Majestät die Königin der Niederlande:  
Hans van den Broek, Minister für Auswärtige Angelegenheiten

die, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und diese in guter und gehöriger Form befunden, folgendes vereinbart haben:

**Artikel 1**

Artikel 6 des Abkommens wird in der Weise geändert, daß im zweiten Satz des Absatzes 2 die Worte „, und Forderungen jeder Art — mit Ausnahme von Obligationen — die durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert sind“ entfallen.

**Artikel 2**

1. Artikel 10 des Abkommens wird in der Weise geändert, daß Absatz 3 aufgehoben und wie folgt ersetzt wird:

„(3) Ungeachtet der Bestimmungen des Absatzes 2 darf die Steuer auf Dividenden, die von einer in einem der beiden Staaten ansässigen Gesellschaft an eine in dem anderen Staat ansässige Gesellschaft gezahlt werden, 5 vom Hundert des Bruttobetrag der Dividenden nicht übersteigen, wenn die die Dividenden empfangende Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar über mindestens 25 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt.“

2. Abschnitt II des Schlußprotokolls zu Artikel 10 des Abkommens wird aufgehoben und Abschnitt III des Schlußprotokolls zu den Artikeln 10, 11 und 13 des Abkommens erhält die Bezeichnung „Abschnitt II“.

\*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 191/1971

**NAAR HET INKOMEN EN NAAR HET  
VERMOGEN, MET SLOTPROTOCOL**

De Bondspresident van de Republiek Oostenrijk  
en

hare Majesteit de Koningin der Nederlanden

DE WENS KOESTERENDE, een Protocol te sluiten tot wijziging van het tussen de Republiek Oostenrijk en het Koninkrijk der Nederlanden op 1 september 1970 te Wenen ondertekende Verdrag tot het vermijden van dubbele belasting met betrekking tot belastingen naar het inkomen en naar het vermogen, met Slotprotocol (hierna te noemen: het Verdrag), hebben daartoe tot hun gevolmachtigden benoemd:

De Bondspresident van de Republiek Oostenrijk:  
Dr. Heinrich Pfusterschmid-Hardtenstein, Buitengewoon en Gevolmachtigd Ambassadeur

Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden:  
Hans van den Broek, Minister van Buitenlandse Zaken

die, na uitwisseling van hun volmachten, die in goede en behoorlijke vorm werden bevonden, het volgende zijn overeengekomen:

**Artikel 1**

Artikel 6 van het Verdrag wordt aldus gewijzigd, dat in de tweede volzin van het tweede lid de woorden „, zomede schuldvorderingen van welke aard ook — niet zijnde obligaties — die verzekerd zijn door hypotheek op onroerende goederen“ vervallen.

**Artikel 2**

1. Artikel 10 van het Verdrag wordt aldus gewijzigd, dat het derde lid vervalt en als volgt wordt vervangen:

„3. Niettegenstaande de bepalingen van het tweede lid mag de belasting op dividenden, die door een lichaam dat inwoner is van een van beide Staten worden betaald aan een lichaam dat inwoner is van de andere Staat, 5 percent van het brutobedrag van de dividenden niet overschrijden, indien het lichaam dat de dividenden ontvangt onmiddellijk of middellijk ten minste 25 percent bezit van het kapitaal van het lichaam dat de dividenden betaalt.“

2. Onderdeel II van het Slotprotocol ad artikel 10 van het Verdrag vervalt en onderdeel III van het Slotprotocol ad artikelen 10, 11 en 13 van het Verdrag wordt vernummerd tot „Onderdeel II“.

**Artikel 3**

Artikel 11 des Abkommens wird in der Weise geändert, daß Absatz 2 aufgehoben und wie folgt ersetzt wird:

„(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels. Der Ausdruck umfaßt jedoch nicht die in Artikel 12 Absatz 1 bezeichneten Gewinnanteile.“

**Artikel 4**

1. Die Abschnitte IV und V des Schlußprotokolls zu Artikel 24 des Abkommens werden aufgehoben und wie folgt ersetzt:

„III. Zu Artikel 24

a) Es besteht Einverständnis darüber, daß, wenn es sich um die niederländische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer handelt, die im ersten Absatz des Artikels 24 bezeichnete Bemessungsgrundlage der „onzuivere inkomen“ oder „winst“ im Sinne des niederländischen Einkommensteuergesetzes oder Körperschaftsteuergesetzes ist.

b) Es besteht Einverständnis darüber, daß bei der Berechnung des in Artikel 24 Absatz 2 genannten Abzuges die in Artikel 23 Absatz 1 genannten Vermögensteile mit einem Betrag angesetzt werden, der um die auf ihnen grundbücherlich sichergestellten Schulden gekürzt ist, und daß die in Artikel 23 Absatz 2 genannten Vermögensteile mit einem Betrag angesetzt werden, der um die mit der Betriebsstätte oder festen Einrichtung zusammenhängenden Schulden gekürzt ist.

c) Der in Artikel 24 Absatz 2 a bezeichnete Betrag der österreichischen Steuer errechnet sich für die in Artikel 14 Absatz 5 genannten Gewinne nach einem durchschnittlichen Steuersatz.“

2. Abschnitt VI des Schlußprotokolls zu Artikel 27 des Abkommens erhält die Bezeichnung „Abschnitt IV“.

**Artikel 5**

(1) Dieses Protokoll soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieses Protokoll tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und seine Bestimmungen sind für Steuerjahre und Steuerzeiträume

**Artikel 3**

Artikel 11 van het Verdrag wordt aldus gewijzigd, dat het tweede lid vervalt en als volgt wordt vervangen:

„2. De uitdrukking „interest“, zoals gebezigd in dit artikel; betekent inkomsten uit schuldvorderingen van welke aard ook, al dan niet verzekerd door hypotheek en al dan niet aanspraak gevend op een aandeel in de winst van de schuldenaar, en in het bijzonder inkomsten uit overheidsleningen en inkomsten uit obligaties of schuldbewijzen, waaronder begrepen de aan zodanige leningen, obligaties of schuldbewijzen verbonden premies en prijzen. In rekening gebrachte boete voor te late betaling wordt voor de toepassing van dit artikel niet als interest aangemerkt. De uitdrukking omvat evenwel niet de in artikel 12, eerste lid, bedoelde winstaandelen.“

**Artikel 4**

1. De onderdelen IV en V van het slotprotocol ad artikel 24 van het Verdrag vervallen en worden als volgt vervangen:

„III Ad Artikel 24

a) Het is wel verstaan dat, wat de Nederlandse inkomstenbelasting of vennootschapsbelasting betreft, de grondslag bedoeld in artikel 24, eerste lid, is het onzuivere inkomen of de winst in de zin van de Nederlandse wetten op de inkomstenbelasting onderscheidelijk de vennootschapsbelasting.

b) Het is wel verstaan dat voor de berekening van de vermindering vermeld in artikel 24, tweede lid, de waarde van de in artikel 23, eerste lid, bedoelde vermogensbestanddelen wordt verminderd met de waarde van de schulden verzekerd door hypotheek op dat vermogen en de waarde van de in artikel 23, tweede lid, bedoelde vermogensbestanddelen wordt verminderd met de waarde van de tot de vaste inrichting of het vast middelpunt behorende schulden.

c) Het in artikel 24, tweede lid, letter a, bedoelde bedrag van de in Oostenrijk geheven belasting wordt voor de in artikel 14, vijfde lid, genoemde voordelen naar het gemiddeld toegepaste tarief berekend.“

2. Onderdeel VI van het Slotprotocol ad artikel 27 van het Verdrag wordt vernummerd tot „Onderdeel IV“.

**Artikel 5**

1. Dit Protocol dient te worden bekrachtigd en de akten van bekrachtiging zullen zo spoedig mogelijk te Wenen worden uitgewisseld.

2. Dit Protocol treedt in werking op het ogenblik van de uitwisseling van de akten van bekrachtiging en de bepalingen ervan vinden toepassing voor de

anzuwenden, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das jenem Kalenderjahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist.

(3) Ungeachtet des Absatzes 2 dieses Artikels ist Artikel 2 auf Dividenden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 1990 gezahlt werden.

ZU URKUND DESSEN haben die vorgenannten Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Protokoll unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN ZU Den Haag, am 18. Dezember 1989, in zweifacher Urschrift in deutscher und niederländischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

**Dr. Heinrich Pfusterschmid-Hardenstein**

Für das Königreich der Niederlande:

**Hans van den Broek**

belastingjaren en -tijdvakken die aanvangen op of na 1 januari van het kalenderjaar dat volgt op het kalenderjaar waarin het Protocol in werking is getreden.

3. Niettegenstaande het tweede lid van dit artikel, wordt artikel 2 toegepast op dividenden, die op of na 1 juli 1990 worden betaald.

TEN BLIJKE WAARVAN de bovengenoemde gevolmachtigden van de beide Staten dit Protocol hebben ondertekend en er hun zegels aan hebben gehecht.

GEDAAN TE 'S-GRAVENHAGE op 18 december 1989, in de Duitse en in de Nederlandse taal, in twee originelen, zijnde beide teksten gelijkelijk authentiek.

Voor de Republiek Oostenrijk:

**Dr. Heinrich Pfusterschmid-Hardenstein**

Voor het Koninkrijk der Nederlanden:

**Hans van den Broek**

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 28. Dezember 1990 ausgetauscht; das Protokoll ist gemäß seinem Art. 5 Abs. 2 mit selben Tag in Kraft getreten.

Vranitzky



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.